

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 74/2022

**Wohnwirtschaft
Energie und Umwelt
Kommunale und soziale Infrastruktur**

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/262/263, 461/463

- 1. Kurzfristige Anpassung der BEG-Förderung bei der KfW**
 - 1.1 Einstellung von KfW-Programmvarianten**
 - 1.2 Produktpassungen in der Neubau- und Sanierungsförderung**
- 2. Einführung Effizienzhaus / Effizienzgebäude „Worst Performing Building“-Bonus zum 22.09.2022**
- 3. Antragsberechtigung von Grundstückseigentümern bzw. Käufern von Grundstücken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgende Themen informieren:

1. Kurzfristige Anpassung der BEG-Förderung bei der KfW

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird am Donnerstag, 28.07.2022, angepasst. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist dieser kurzfristige Schritt erforderlich, um angesichts der zur Verfügung stehenden Bundesmittel Vorzieheffekte zu vermeiden und die Förderangebote aufrecht erhalten zu können.

Die zur Verfügung stehenden Bundesmittel werden verstärkt dort eingesetzt, wo der Klimaschutzeffekt (Fördereffizienz) am höchsten ist: bei Sanierungen.

Für einen optimalen Einsatz bei Sanierungen muss das Ambitionsniveau steigen, damit die geförderten Gebäude "klimawandelfest" werden und zum Ziel eines klimaneutralen Wohnungsbestandes 2045 passen.

Um weiter möglichst vielen Kunden den Zugang zur Förderung zu ermöglichen, ist eine moderate Absenkung der Fördersätze und eine Umstellung auf zinsverbilligte Kredite mit Tilgungszuschüssen bei den Komplettsanierungen erforderlich. Bei Einzelmaßnahmen wird die Förderung mit Zuschüssen beim BAFA konzentriert und die KfW-Kreditförderung eingestellt. Das berücksichtigt die geringe Inanspruchnahme der Kreditförderung für Einzelmaßnahmen.

Die Gebädeförderung für den Neubau soll ab dem Jahr 2023 neu ausgerichtet werden. Ziel ist es, eine klimapolitisch ambitionierte, ganzheitlich orientierte Förderung für neue Gebäude aufzusetzen, wie im Koalitionsvertrag vereinbart.

Die nachfolgenden Änderungen gelten nach Änderungsbekanntmachung des BMWK zu den Richtlinien zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG), die am Mittwoch, 27.07.2022, im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Für BEG-Anträge, die bis zum Ablauf des **27.07.2022 um 17:00 Uhr** bei der SIKB eingereicht werden, werden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Programmbestimmungen angewendet.

1.1 Einstellung von KfW-Programmvarianten (262, 263, 461, 463)

Folgende Programmvarianten werden am 28.07.2022 eingestellt:

- "BEG Wohngebäude - Kredit Einzelmaßnahmen" (262) / BEG Nichtwohngebäude – Kredit Einzelmaßnahmen (263)

Die Förderung von Einzelmaßnahmen in der Kreditvariante wird aufgrund der geringen Inanspruchnahme eingestellt.

Die Vergabe von Zuschüssen für Einzelmaßnahmen durch das BAFA bleibt erhalten.

Im Ergebnis wird die Fördersystematik vereinfacht und nutzerfreundlicher, da es eine klare Aufteilung zwischen KfW und BAFA gibt. Die systemischen Maßnahmen werden durch die KfW und die Einzelmaßnahmen durch das BAFA gefördert.

- "BEG Wohngebäude - Zuschuss Effizienzhaus" (461) / "BEG Nichtwohngebäude - Zuschuss" (463)

Die Zuschussvariante bei der KfW für die systemischen Maßnahmen wird eingestellt. Die ausschließliche Kreditförderung ermöglicht eine verbesserte Steuerung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel und adressiert wirksamer tatsächliche Finanzierungsbedarfe.

1.2 Produktanpassungen in der Neubau- und Sanierungsförderung

Anpassungen in der Neubauförderung

- Reduzierung des Kreditbetrages für Wohngebäude (261)
Der maximale Kreditbetrag für das Effizienzhaus 40 NH wird von 150.000 Euro auf 120.000 Euro pro Wohneinheit abgesenkt.
- Reduzierung des Kreditbetrages für Nichtwohngebäude (263)
Die Obergrenze des Kreditbetrags wird reduziert und beträgt bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche und maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben.
- Absenkung der Fördersätze (261, 263)
Der Tilgungszuschuss für das Effizienzhaus / Effizienzgebäude 40 NH wird von 12,5 % auf 5 % reduziert.

Anpassungen in der Sanierungsförderung

- Einstellung der Effizienzhaus-/ Effizienzgebäude-Stufe 100 (261, 263)
Die Förderung für das Effizienzhaus / Effizienzgebäude 100 ist eingestellt, um anspruchsvollere Sanierungen anzureizen. Die Einstellung betrifft konkret
 - o EH / EG 100
 - o EH / EG 100 EE
 - o EG 100 NH
- Reduzierung der Fördersätze (261, 263)
Die Tilgungszuschüsse für die Sanierung zum Effizienzhaus / Effizienzgebäude werden abgesenkt und im Gegenzug eine deutliche Zinsvergünstigung gewährt.

Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt für:

- o EH / EG 40: 20 %
- o EH / EG 55: 15 %
- o EH / EG 70: 10 %
- o EH 85: 5 %
- o EH / EG Denkmal: 5 %

Bei Erreichen einer "Effizienzhaus / Effizienzgebäude EE"-Klasse oder einer NH-Klasse bei Nichtwohngebäuden erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche fünf Prozentpunkte.

- Reduzierung des Kreditbetrages für Nichtwohngebäude (263)
Der Kreditbetrag beträgt bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche und neu maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben
- Einstellung iSFP-Bonus (261)
Für eine (umfassende) Komplettsanierung zum Effizienzhaus in der BEG WG wird der

iSFP-Bonus eingestellt.

- Einschränkung der Förderfähigkeit für Wärmeerzeuger bei Effizienzhäusern / Effizienzgebäuden (261, 263)

Wie bereits für Neubauvorhaben umgesetzt, werden nun auch im Rahmen von Sanierungsvorhaben nur Wärmeerzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien gefördert. Mit fossilem Gas betriebene Wärmeerzeuger (z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmlufterzeuger) sowie die zugehörigen Umfeldmaßnahmen (z. B. deren Einbau und Anschluss sowie Abgassysteme und Schornsteine) sind nicht förderfähig.

2. Einführung Effizienzhaus / Effizienzgebäude „Worst Performing Building“-Bonus zum 22.09.2022

Ab dem 22.09.2022 werden in der Sanierungsvariante zusätzlich "Worst Performing Buildings" (WPB) in den Effizienzhaus- / Effizienzgebäude-Stufen

- 55 WPB, 55 EE WPB oder 55 NH WPB (nur NWG)
- 40 WPB, 40 EE WPB oder 40 NH WPB (nur NWG)

gefördert.

"Worst Performing Buildings" sind Gebäude, die auf Grund des energetischen Sanierungsstandes zu den energetisch schlechtesten 25 % des deutschen Gebäudebestandes gehören.

Für die Sanierung eines "Worst Performing Buildings" wird ein Bonus von fünf Prozentpunkten gewährt. Dieser Bonus ist mit der EE- oder NH-Klasse kumulierbar.

Nähere Informationen finden Sie rechtzeitig im Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen (KfW-Bestellnummer: 600 000 4863).

3. Antragsberechtigung von Grundstückseigentümern bzw. Käufern von Grundstücken

Mit der Hausbankenmitteilung Nr. 55/2022 vom 13.06.2022 informierten wir Sie über die Anwendung der BMWK-FAQ 2.4. (Antragstellung von Käufern ab Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch möglich). Für alle Käufer von Immobilien mit einer Antragstellung bzw. Zusage vor Auflassungsvormerkung bis zum 30.06.2022 ist eine Heilung des fehlenden Grundbucheintrags bis zur Einreichung der Bestätigung nach Durchführung bei der KfW möglich.

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter-/innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Markus Allgayer

i. V. Elke Lorson